

Soweit vereinbart, gelten diese Besonderen Bedingungen ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Unfall (SVPS-UN) und den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

## **1. Erhöhte Unfall-Rente bei Pflegebedürftigkeit**

Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat einen Unfall erlitten und die Voraussetzungen für eine Unfall-Rente nach Ziffer 2.2.1 der SVPS-UN sind gegeben.

Die versicherte Person ist infolge eines Unfalls als dauernd pflegebedürftig (Pflegegrade 2 bis 5) im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung eingestuft.

Die dauernde Pflegebedürftigkeit ist

- innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall durch einen Bescheid der Pflegeversicherung schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

### **1.1 Art und Höhe der Leistung**

#### **1.1.1** Wir zahlen eine erhöhte Unfall-Rente.

Abweichend von Ziffer 2.2.2 der SVPS-UN erhöht sich die vereinbarte Unfallrente

- bei Pflegegrad 2 um 25 %,
- bei Pflegegrad 3 um 50 %,
- bei Pflegegrad 4 und 5 um 100 %.

Grundlage für die Berechnung der erhöhten Unfallrente ist der zum Ablauf der 12-Monatsfrist nach Ziffer 1.1 festgestellte Pflegegrad. Ein im Leistungsfall bereits bestehender Pflegegrad 2 (Mindestanforderung für den Leistungsanspruch) wird bei einer Erhöhung der Unfallrente nach Ziffer 1.2 bei den höheren Pflegegraden nicht angerechnet. Besteht ein bereits festgestellter Pflegegrad 2 nach einem Unfall fort, ist eine erhöhte Unfallrente um 25 % ausgeschlossen.

Ändert sich der Pflegegrad während der Rentenbezugszeit, wird die erhöhte Unfall-Rente nach oben bzw. unten angepasst.

**1.1.2** Für Pflegehilfen, die maximal sechs Monate im Haushalt der versicherten Person tätig sind (je eine Person zur selben Zeit), gewähren wir folgenden Versicherungsschutz:

- 50.000 EUR Invaliditäts-Kapitalleistung,
- 10.000 EUR Todesfallleistung,
- 5.000 EUR Bergungskosten.

#### **1.1.3** Beginn und Dauer der Leistung

Die erhöhte Unfall-Rente zahlen wir

- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem die dauernde Pflegebedürftigkeit durch Bescheid der Pflegeversicherung festgestellt worden ist,
- monatlich im Voraus,
- solange die nach Ziffer 1.2 versicherte Unfall-Rente gezahlt wird.